

BGer 4A 542/2013 vom 13. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_542_2013

FR: TF 4A 542/2013 du 13 janvier 2014

IT: TF 4A 542/2013 del 13 gennaio 2014

Regeste

Fristansetzung zur Einreichung einer Berufungsantwort | Obligationenrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen).

E. 1.1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig gegen Endentscheide, mithin solche, die das Verfahren abschliessen (vgl. BGE 135 III 212 E. 1.2 S. 216; 134 III 426 E. 1.1 S. 428; 133 III 393 E. 4 S. 396), sei es insgesamt (Art. 90 BGG), sei es hinsichtlich eines Teils der gestellten, unabhängig von den anderen beurteilbaren Begehren oder für einen Teil der Streitgenossen (Art. 91 BGG ; dazu BGE 135 III 212 E. 1.2 S. 217 ff.). Bei der angefochtenen Verfügung des Obergerichts des Kantons Zug vom 30. September 2013 handelt es sich weder um einen Endentscheid (Art. 90 BGG) noch um einen Teilentscheid (Art. 91 BGG), sondern um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

E. 1.2

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn eine der folgenden alternativen Voraussetzungen erfüllt ist: Erstens, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Zweitens, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47, 333 E. 1.3.1; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Die blosse Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt; dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens nicht aus (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Die selbständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 138 III 94 E. 2.1; 134 III 188 E. 2.2 S. 191; 133 III 629 E. 2.1 S. 631). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Vor- bzw. Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93

Abs. 3 BGG). Dementsprechend obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (vgl. dazu BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 136 IV 92 E. 4 S. 95; 134 III 426 E. 1.2 S. 429).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor Bundesgericht vor, die Vorinstanz habe mit Verfügung vom 18. Oktober 2013, mit der ihr die Berufungsantwort zur Kenntnisnahme zugestellt und verfügt worden sei, dass kein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werde, "definitiv zum Ausdruck [gebracht], dass sie das Berufungsverfahren unter Berücksichtigung der verspäteten Berufungsantwort fortführen [wolle]". Falls die angefochtene Verfügung vom 30. September 2013 nicht aufgehoben werde, nähme das Berufungsverfahren seinen Fortgang ohne Säumnisfolgen und der Entscheid würde auf einer unzulässigen Aktengrundlage gefällt. Zu beachten sei im Weiteren, dass die Beschwerdeführerin in der Berufung die Anhörung von drei Zeugen beantragt habe, die von der ersten Instanz nicht gehört worden seien. Werde die Berufungsantwort nicht aus dem Recht gewiesen, drohten daher im Berufungsverfahren "langwierige und umfangreiche Zeugeneinvernahmen, die auf einer unzulässigen Aktenlage basieren würden, da die Ausführungen in der Berufungsantwort berücksichtigt würden. Diese Zeugenaussagen würden sich erübrigen, falls die gesetzlichen Säumnisfolgen beachtet würden". Schliesslich sei zu beachten, dass der Beschwerdegegnerin mehr Zeit für die Ausarbeitung der Berufungsantwort zur Verfügung gestanden habe als gesetzlich vorgesehen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht handelt es sich dabei nicht um Nachteile rechtlicher Natur, die auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnten. Darüber, ob die Berufungsantwort rechtzeitig eingegangen ist oder - wie die Beschwerdeführerin geltend macht - nach den anwendbaren Verfahrensregeln Säumnisfolgen zu greifen hätten, hat die Vorinstanz zu befinden; die geltend gemachten Verfahrensmängel können mit Beschwerde gegen den Entscheid geltend gemacht werden, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG). Der ins Feld geführte Umstand, dass im Berufungsverfahren gegebenenfalls drei - von der Beschwerdeführerin selbst angerufene - Zeugen einzuvernehmen wären, und die sinngemäss geltend gemachte Verlängerung bzw. Verteuerung des Verfahrens durch diese Beweisabnahme stellen rein tatsächliche Nachteile dar. Zu Recht wird in der Beschwerde weder behauptet, die Gutheissung der Beschwerde würde sofort einen Entscheid herbeiführen (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), noch wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend gemacht (BGE 138 III 190 E. 6 S. 191 f.). Auch mit der vor Bundesgericht geäusserten Befürchtung, der Entscheid würde infolge der gerügten Verfahrensfehler auf einer unzulässigen Aktenlage gefällt, zeigt die Beschwerdeführerin keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur auf, der mit einem für sie günstigen Entscheid nicht mehr behoben werden könnte. Die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden nach Art. 93 Abs. 1 BGG sind daher nicht erfüllt. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 2

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.